



Zwölftes Kapitel.

Von den Invaliden.

S. I.

In dem zweyten Theile Kapitel VIII. S. XII. XIII. dieses Reglement (*) ist in Betreff der Invaliden nur eine kurze Meldung geschehen, weil es zu Kriegszeiten, hauptsächlich in Spitalern schwer ist, gewisse Gebrechen der Soldaten gut untersuchen zu können, um zu bestimmen, ob dieselbe wahrhaft gegründet sind, oder ob sie boshafter oder einbilderischer Weise übertrieben angegeben werden. Zu Friedenszeit und in Garnisonen ist es viel leichter, sich von der Wahrheit zu versichern. Es haben aber die Chirurgen über diesen Punkt ernstlich zu wachen, weil er in Betreff des Dienstes sehr wichtig ist; denn ein Mann, der zum Invaliden erklärt wird, ohne es in der That zu seyn, wird unnütze und fällt dem Staate zur Last.

S. II.

Es giebt dreyerley Klassen von Invaliden. Zur ersten Klasse gehören die Reinvaliden, zur zwothen die Halbinvaliden, zur dritten Klasse werden jene gezählt, welche zwar auf eine gewisse Zeit als Invaliden anzusehen sind, nachher aber wieder in Stand gesetzt werden, ihren Dienst beym Regimente oder bey ihren betreffenden Korps, wie vorher, zu thun, oder zum dritten Bataillon von der Garnison übersezt werden können.

S. III.

*) Der zweyte Theil dieses Reglements ist früher zum Druck befördert worden, als dieser erste Theil, welches der einbrechende Türkenkrieg veranlaßt hat.

§. III.

Unter Realinvaliden versteht man jene, welche aus allerhöchster Gnade des Monarchen, so lange sie leben, das Brod zu genießen haben, und in den sogenannten Invalidenhäusern wohnen. Unter diese Rubrik gehören z. B. jene, welche des Alters wegen zu jedem Militärdienst unfähig befunden werden. Die Blinden, oder die so gut als blind sind, vorzüglich jene, bey welchen der Augapfel durch Verwundung, oder Krankheiten zerstört oder verdunkelt ist, welche den grauen Star (cataracta), oder den schwarzen Star (amaurosis) haben; im gleichem die Tauben mit gänzlichem Verluste des Gehörs durch Verwundung, Quetschung, oder sonstige schwere Krankheiten. Realinvaliden sind auch die, so einen Fuß oder einen Arm verlohren haben, jene, welche den Dampf (asthmatici), die Schwindsucht (hectici), Lungenfucht (phthisici), oder eine Lähmung (paralytici) in einem solchen Grade haben, daß keine Hofnung zur Heilung, und jeder Heilungsversuch unnütze ist. Ingleichen die wahrhaft Epileptischen, so wie auch jene, welche einen Höcker, oder unheilbaren Fleischbruch bekommen haben. Vorher wurden alle, welche mit einem Leisten- oder Hodensackbruche behaftet waren, als Realinvaliden erklärt. Heut zu Tage aber weiß man durch gut angelegte Bruchbänder, wenn der Bruch nicht zu groß, oder angewachsen ist, den Mann für den Dienst brauchbar zu halten, so wie denn wirklich einige Tausende mit Brüchen behaftete sowohl Infanteristen als Kavalleristen bey der Armee sich befinden, und Dienst thun. Ist der Bruch aber gar zu groß, oder angewachsen, daß er sich nicht reponiren läßt, so ist der Mann für Invalid zu erklären.

§. IV.

Noch müssen die, welche die fallende Sucht (Epilepsia) haben, ingleichen jene, welche mit unheilbarem Hüftwehe (Ichiás) behaftet sind, in die Klasse der Realinvaliden gerechnet werden. Es kömmt aber zu bemerken, daß diese zwo Krankheiten die Soldaten, um sich dem Dienste zu entziehen, oft

oft arglistig nachzumachen wissen, der Chirurg muß daher bey Untersuchung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit er nicht betrogen werde. Um die erste Krankheit richtig zu beurtheilen, muß man sich erinnern, daß bey einem wahren Anfalle der Epilepsie die Kranken völlig sinnlos zu Boden fallen, wobey ihnen der Schaum vor dem Munde steht, die Hand geschlossen, und Finger und Daumen dergestalten fest nach einwärts gezogen, daß man nicht im Stande ist, sie mit Gewalt aufzumachen. Wenn man nun vermuthet, daß eine Verstellung Statt finden möchte, so kann man sich dadurch Ueberzeugung verschaffen, daß man dem Epileptischen unversehens eine brennende Kohle oder ein glühendes Eisen in die Hände giebt, doch mit der Vorsicht, daß nichts weiter als nur die Haut verbrennt, und ja keine Flechse u. dabey verletzt werde. Ist die Epilepsie gegründet, so fassen die Kranken die Kohle mit der Hand, die sie zusammendrücken; ist sie aber nachgemacht, so lassen sie die Kohle sogleich aus der Hand fallen. Bey jenen, welche sich für Taub ausgeben, muß der Chirurgus das Ohr untersuchen, um zu sehen, ob nicht angehäuftes Ohrenschmalz, oder ein absichtlich in den äussern Gehörgang gesteckter fremder Körper zu Grunde liegt, und eine künstliche Taubheit macht. Die Ischiatic und das Gliederreißen (Galle, arthritic) sind Krankheiten, die sich nicht dem Auge offen zeigen, weßwegen es hier nothwendig ist, sich entweder gegründeter oder doch wenigstens solcher Mittel zu bedienen, welche nicht schaden können, im Falle die Sache gegründet wäre. Spanische Fliegenpflaster auf den leidenden Theil gelegt; eine strenge Diät und die Ruhe leisten oft die beste Wirkung, dabey kann man noch einen bittern Absud zum Trank verordnen, wenn er applicirbar ist. Vorzüglich hat man an der Diät ein sehr kräftiges Mittel, um nachgemachte Krankheiten zu heilen; denn es ist schwer für einen gesunden Menschen, es bey einer solchen Kur lange auszudauern. Auf diese Weise hab ich viele geheilt, worunter sich auch solche befanden, welche sich für bezaubert angaben. Indessen kann man annehmen, daß eine wahre Ischiatic,

wenn sie heftig ist, durch fieberhafte Anwandlungen, Mangel an Eßlust und Abmagerung des kranken Gliedes kennbar wird.

§. V.

Halbinvaliden heißen jene, welche man unter die Garnisonregimenter stellet, allwo kein so beschwerlicher Dienst, wie bey den Feldregimentern ist, oder welche als Krankenwärter in Spitalern verwendet werden können; denn diese Leute schicken sich besser für diesen Dienst, als ganz gesunde und annoch zu Feldkriegsdiensten taugliche Soldaten, dergleichen man ehemals zu Krankenwärter genommen hat. In diese Klasse von Invaliden gehören jene, welche einen dicken Hals, einen Kropf, oder unheilbare Stropheln haben: die Einäugigen, die Halbtauben, imgleichen jene, denen die Zähne an einer Seite mangeln, welche den Schwund (atrophia) oder eine Gelenksteifigkeit an einem Arme, oder Fuße haben, und wo keine Hoffnung zur Heilung übrig ist, auch die mit übel geheilten Beinbrüchen, wenn die freye Bewegung leidet u. Zu dieser Klasse können auch noch jene gezählt werden, welche am Staare operirt worden, und darnach ein schwaches Gesicht behalten haben, ob sie gleich übrigens gesund sind; imgleichen welche stark ausgetretene Hämorrhoiden, oder einen Vorfall des Afteres (procidencia ani) haben, welche durch venerische Krankheiten das Zäpfchen (uvula) oder die Nase eingebüßt haben.

§. VI.

Invaliden auf eine bestimmte Zeit sind, z. B. jene, welche schwere und lange Krankheiten ausgestanden haben, und nun dergestalten erschöpft sind, daß es Monathe braucht, bis sie sich erholen, und die vorigen Kräfte wieder bekommen. Imgleichen solche, welchen auf vorhergegangene Quetschungen, gehaute oder geschossene Wunden, Verdrehungen, Auslenkungen, Beinbrüchen der Schwund, eine Kontraktur oder Erschlaffung an einem oder mehreren Gliedern zurückgeblieben ist, wo zur Heilung ein durch Monathe

fortgesetzter Gebrauch der Bäder, oder anderer Mittel erfordert wird. Ueberhaupt wenn die Herstellung mit Hilfe der Zeit bewirkt werden muß, es seye nun für sich allein ohne Zuthun anderer Mittel oder bey dem gleichzeitigen Gebrauche schicklicher Hilfsmittel, wosfern man nur eine Wahrscheinlichkeit zur Heilung für sich hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Soldaten, welche für Invaliden anerkannt, und als solche in die Invalidenhäuser untergebracht wurden, wieder hergestellt, und zum Dienste bey den Regimentern neuerdings brauchbar geworden sind, nachdem sie all da von ihren betreffenden Chirurgen gehöriger Massen behandelt wurden. Derowegen müssen die Regimentschirurgen wohl Acht haben, damit sie nicht Leute als Real- oder Halbinvaliden erklären, welche noch durch den Gebrauch schicklicher Mittel, und bey einer sorgsamern Behandlungsart hergestellt werden können. Diese Behutsamkeit erfordert ihre Pflicht, der Vortheil des **allerhöchsten** Dienstes, die Liebe zu den armen Kranken, und ihre eigene Ehre. Die Invaliden dieser Klasse werden bey den betreffenden Regimentern besorgt, bis sie hergestellt sind. Dieses, was hier gesagt worden, versteht sich nicht nur von dem gemeinen Soldaten, sondern auch von den Ober- und Unteroffiziers.

S. VII.

Nachdem also der Soldat als Realinvalid, oder als Halbinvalid anerkannt worden ist, so hat der Regiments- oder Oberchirurgus vom betreffenden Regiment oder Korps ein Verzeichniß zu entwerfen, welches nebst dem Vornamen, Zunamen und Alter eines jedweden Mannes, auch zugleich eine kurze Beschreibung der vorgefundenen Fehler und Mängel enthält, auch muß in dem Falle, wenn der Fehler von einer Krankheit herrührt, bemerkt werden, daß alle angezeigte Mittel fruchtlos durch eine bestimmte Zeit sind angewandt worden. Dieses Verzeichniß muß von dem Regimentschirurgus, und dem Kommandanten unterschrieben,
und

und mit eines jeden seinem eigenen Sigille versehen seyn, und alsdann dem bey dem Generalkommando in den Provinzen angestellten Stabschirurgus, welcher die Superarbitrirung vorzunehmen hat, übergeben werden, damit derselbe hieraus den Werth der Real- oder Salbinvaliden zu beurtheilen wisse. Findet der Stabschirurgus, daß die zu Gunsten der Invalidirung angeführten Gründe nicht hinreichend sind, oder daß man noch hoffen darf, den Mann wieder herstellen zu können, so muß der Regimentschirurgus den Rath des Stabschirurgen annehmen, und den Mann zum Regimente zurücknehmen, auch alles auf das genaueste befolgen, was ihm in Bezug auf die Herstellung des Mannes von dem Stabschirurgus aufgetragen wird. Dieserwegen ist der Regimentschirurgus verpflichtet, wofern er in loco, oder doch in der Nähe ist, der Superarbitrirung in Person beyzuwohnen, oder wenigstens einen Bataillonschirurgus hinzuschicken. Die nämliche Ordnung kömmt in Betreff der Offiziers zu beobachten.
